

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen vom 09.11.2010**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 02.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen im Sinne der Satzung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Kerpen (Sportstättenatzung) in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.  
 (2) Soweit Leistungen durch den/die Veranstalter, Nutzer und Nutzerinnen in Anspruch genommen werden, durch die besondere Kosten entstehen und die nicht durch eine Gebühr abgegolten ist, sind diese im Vorfeld durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

**§ 2 Fälligkeit**

(1) Gebühren nach Ziffern 1 - 3 des Gebührentarifs werden mit Erteilung der in § 3 Abs. 1 der Sportstättenatzung vorgeschriebenen Erlaubnis fällig.  
 (2) Gebühren für sonstige Leistungen (§ 1 Abs. 2) werden nach Erbringen der Leistung fällig.  
 (3) Energiekostenbeiträge für Strom, Wasser, Öl und Gas sind zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. mit der Stadt Kerpen abzurechnen.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist bei Gebühren nach Ziffern 1 - 2 des Gebührentarifs der Erlaubnisnehmer, bei Ziffer 3 der jeweilige Verein, bei Gebühren für sonstige Leistungen, wer die Leistungen in Anspruch nimmt.  
 (2) Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebührenschuldner.

**§ 4 Gebührenbefreiung**

(1) Die Benutzung der Sportstätten für den Übungs- und Spielbetrieb ist gebührenfrei für alle Übungsgruppen mit Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr sowie Auszubildenden, Studierenden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, arbeitslosen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, deren Zusammensetzung einen Anteil von 80 % Kindern und Jugendlichen und 20 % Erwachsene aufweist.  
 (2) Die Gebührenbefreiung gilt nur im Rahmen der erteilten Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 der Sportstättenatzung, sofern mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist und keine Gebührenerstattung durch Dritte erfolgt.  
 (3) Die Durchführung von Turnierveranstaltungen und Meisterschaftsspielen ist für Kerpener Vereine als Nutzer der Sporthallen und Sportaußenanlagen gebührenfrei.

**§ 5 Haftung**

Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust von Einrichtungsgegenständen hat der Gebührenschuldner (§ 3) die Reparaturkosten oder den Zeitwert zu erstatten.

**§ 6 Festsetzung der Gebührenhöhe für besondere kommerzielle Nutzung**

Bei allen Sportveranstaltungen des Erwachsenensports (z.B. Turniere), die ausschließlich gewinnorientiert (kommerziell) durchgeführt werden, sind die im Gebührentarif (Ziffer 1 – 4 und 6) aufgeführten Grundgebühren zu veranschlagen.

**§ 7 Niederschlagung, Stundung, Erlass**

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8 Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Kerpen vom 16.09.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kerpen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 09.11.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

Gebührentarif

Allgemein:

Stunde = Zeitstunde = 60 Minuten  
 abgerechnet wird je angefangene halbe Stunde

1.	Sporthalleinheiten bzw. Halleneinheiten	
1.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	5,00 €
1.2	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	15,00 €
1.3	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	25,00 €
2.	1 ½ fach Turnhalle/Gymnastikhalle	
2.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	7,50 €
2.2	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	22,50 €
2.3	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	37,50 €
2.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen Pro Gymnastikhalle	2,50 €
2.5	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und Sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Gymnastikhalle	7,50 €
2.6	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Gymnastikhalle	12,50 €
3.	Zweifachturnhalle	
3.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen	

	pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	10,00 €
3.2	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	30,00 €
3.3	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	50,00 €
4.	Dreifachturnhalle	
4.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	15,00 €
4.2	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und Sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	45,00 €
4.3	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Halleneinheit und Gymnastikhalle	75,00 €
5.	Turnierveranstaltungen in Sporthalleinheiten bzw. Hallenteilen	
5.1	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den städtischen Sporthallen wird von Hobbymannschaften, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
5.1.1	Sporthalleinheiten bzw. Hallenteile	150,00 €
5.1.2	1 ½ fach Turnhallen	225,00 €
5.1.3	Zweifachturnhallen	300,00 €
5.1.4	Dreifachturnhallen	450,00 €
5.2	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in den städtischen Sporthallen wird von Vereinen, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen ein Tagessatz erhoben.	
5.2.1	Sporthalleinheiten bzw. Hallenteile	250,00 €
5.2.2	1 ½ fach Turnhallen	375,00 €
5.2.3	Zweifachturnhallen	500,00 €
5.2.4	Dreifachturnhallen	750,00 €
6.	Sportaußenanlagen	
6.1	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	5,00 €
6.2	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	15,00 €
6.3	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen pro Sportplatz und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	25,00 €
6.4	Grundgebühr je Stunde für Vereine aus dem Stadtgebiet Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	10,00 €
6.5	Grundgebühr je Stunde für Hobbymannschaften, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	30,00 €
6.6	Grundgebühr je Stunde für Vereine, Firmen und sonstige Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen mit zwei Sportplätzen und ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle	50,00 €
7.	Turnierveranstaltungen in Sportaußenanlagen	
7.1	Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in städtischen	

Sportaußenanlagen wird von Hobbymannschaften, Firmen und sonstigen Nutzer und Nutzerinnen aus dem Stadtgebiet Kerpen ein Tagessatz erhoben.

- 7.1.1 Sportplatz sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt  
einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle 150,00 €
- 7.1.2 Zwei Sportplätze sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt  
einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle 250,00 €
- 7.2 Für die Durchführung von Turnierveranstaltungen in städtischen  
Sportaußenanlagen wird von Vereinen, Firmen und sonstigen  
Nutzer und Nutzerinnen außerhalb des Stadtgebietes Kerpen  
ein Tagessatz erhoben.
- 7.2.1 Sportplatz sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt  
einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle 300,00 €
- 7.2.2 Zwei Sportplätze sowie ein Sportlerheim oder ein Umkleidetrakt  
einschl. Sanitärbereich einer Turnhalle 500,00 €

8. Für die außersportlichen Nutzungen der Sportlerheime (z.B. Weihnachtsfeiern)  
werden die in Ziffer 9 des Gebührentarifs aufgeführten Stunden- und Tages-  
sätze der einzelnen Sportlerheime veranschlagt.

9. Energiekostenbeitrag Sportlerheime

Für die Fremdvermietung der Sportlerheime und die außersportliche Nutzung  
Durch Vereine wird ein Energiekostenbeitrag erhoben.

Der Energiekostenbeitrag wird je angefangener Nutzungsstunde erhoben und  
richtet sich nach den Unterhaltungskosten der einzelnen Sportlerheimen.

Ab einer Nutzungsdauer von 10 Stunden wird jeweils ein Tagessatz erhoben.

Die Nutzungsgebühr wird vom jeweiligen Platzverein an die Verwaltung  
abgeführt.

	Stundensatz	Tagessatz
Sportlerheim Manheim:	2,50 €	25,00 €
Sportlerheim Buir:	4,50 €	45,00 €
Sportlerheim Balkhausen:	4,50 €	45,00 €
Sportlerheim Horrem:	5,00 €	50,00 €
Sportlerheim Kerpen:	5,50 €	55,00 €
Sportlerheim Sindorf:	8,00 €	80,00 €